

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 395/2020 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Janßen		Mitzeichnungen			
		6.4			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				14.12.2020	

TOP	Scopingantrag der DB Netz AG zum Ausbau der Erftbahn. Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim vom 02.09.2020
------------	---

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Scopingantrag der DB Netz AG, Großprojekte, Portfolio Knoten Köln in Köln, zum Ausbau der Erftbahn (Bauvorhaben „Ergänzungspaket zum Ausbau der S11“, hier Teilmaßnahme TM1 Ausbau der Erftbahn zwischen Horrem und Bedburg im Rhein-Erft-Kreis) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen des Bauvorhabens „Ergänzungspaket zum Ausbau der S11“, hier Teilmaßnahme TM1 Ausbau der Erftbahn zwischen Horrem und Bedburg im Rhein-Erft-Kreis.

2. Sachverhalt

Die DB Netz AG plant den Ausbau der Erftbahn im Rahmen des Ausbaus des S-Bahnnetzes im Rheinland und insbesondere des Bahnknoten Kölns. Das Bauvorhaben „Ergänzungspaket zum Ausbau der S11“ besteht aus drei Teilmaßnahmen und soll den öffentlichen Nahverkehr im Knoten Köln verbessern („Zielnetz 2030+“). Der vorliegende Scopingantrag bezieht sich auf die Teilmaßnahme 1, Ausbau der Erftbahn zwischen Horrem und Bedburg im Rhein-Erft-Kreis.

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Im Rahmen des Scopings nach § 15 UVPG wird der Untersuchungsrahmen dafür festgelegt.

Das Vorhaben befindet sich in der Vorplanung zu einem Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 (1) VwVfG. Die Vorplanung soll mit der Mitteilung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens nach § 15 gemäß UVPG durch das Eisenbahn-Bundesamt abgeschlossen werden. Danach beginnt die Entwurfsplanung, die voraussichtlich in 2022/2023 in der Erstellung der Genehmigungsunterlagen und der Antragstellung auf Planfeststellung beim Eisenbahn-Bundesamt mündet.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Bahnanlage handelt, ist das Vorhaben umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig.

Gemäß § 16 UVPG haben die Vorhabenträger, die DB Netz AG und DB Station & Service, einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Voraussetzung für die Erstellung der Unterlagen für den UVP-Bericht ist die Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens (Scoping). Rechtsgrundlage ist § 15 UVPG.

Der Untersuchungsrahmen bestimmt, welche Themen im Rahmen des UVP-Berichts behandelt, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Methoden bei der Untersuchung angewendet werden müssen. Zudem ist der relevante Untersuchungsraum bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Projektwirkungen festzulegen. Zweck des Scoping-Verfahrens ist es, frühzeitig eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Festlegung des erforderlichen Untersuchungsrahmens zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Köln, führt das Scoping-Verfahren in Zusammenarbeit mit den Vorhabenträgern und unter Beteiligung aller vom Vorhaben in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und den nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbänden durch.

Das Scoping dient nicht einer Vorwegnahme des im Zulassungsverfahren durchzuführenden Erörterungstermins. Im Scoping-Verfahren werden nur Aspekte, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Belang sind, erörtert. Wirtschaftliche oder soziale Auswirkungen des Vorhabens sind nicht Gegenstand des Scopings.

Die Ergebnisse des Scopings werden bei der Vervollständigung des Umweltberichts berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

Die Kreisstadt Bergheim setzt sich seit vielen Jahren für die Umsetzung der Erft-S-Bahn ein. Durch den Ausbau der Regionalbahn zur S-Bahn wird eine deutliche Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs erreicht, die allen Bewohnern Bergheims zugutekommt. Dennoch ist für die Menschen und die Umwelt im Streckenbereich mit relevanten Auswirkungen zu rechnen.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt daher den Beginn des formalen Planfeststellungsverfahrens bzw. der vorliegenden Vorplanung. Es ist ihr ein sehr wichtiges Anliegen das Planfeststellungsverfahren so rechtssicher wie möglich umzusetzen und im regelmäßigen, guten Austausch mit den Planungsbeteiligten zu sein.

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts (Scoping) im Rahmen des Bauvorhabens „Ergänzungspaket zum Ausbau der S11“, hier Teilmaßnahme TM1 Ausbau der Erftbahn zwischen Horrem und Bedburg im Rhein-Erft-Kreis, wurde fristgerecht unter Vorbehalt dieses Ratsbeschlusses an das Eisenbahn-Bundesamt übersandt und ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Bisherige Beschlüsse und Mitteilungen im Rahmen der politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim zum Ausbau der Erftbahn

14.02.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Mitteilungsvorlage Nr. 52/2019

**Optimierung des Schienenverkehrs von und nach Köln – S-Bahn-Ausbau Erftbahn
Sachstandsbericht**

Abgerufen unter: <https://bit.ly/3l15NTs>

21.03.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Vorlagen-Nr. 105-121/2019

**Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim
und des Verkehrsausschusses des Rhein-Erft-Kreises zum S-Bahn-Ausbau**

Niederschrift abrufbar unter: <https://bit.ly/3pT52j4>

04.07.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Mitteilungsvorlage Nr. 289/2019

Sachstandsbericht zum S-Bahn-Ausbau der Erftbahnstrecke

Abgerufen unter: <https://bit.ly/3nPxSiA>

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einsch. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

Entfällt.